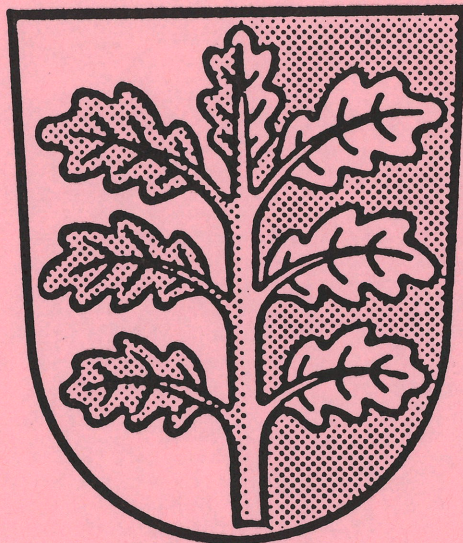


GEMEINDE

1 12 20

Einwohnergemeinde Mirchel



Wasserbaureglement

# Einwohnergemeinde Mirchel

## W a s s e r b a u r e g l e m e n t

Die Einwohnergemeinde Mirchel erlässt gestützt auf

- das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989
- die Wasserbauverordnung vom 15. November 1989

folgendes Reglement:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

#### Zweck / Aufgaben

<sup>1</sup>Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

<sup>2</sup>Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

<sup>3</sup>Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbaubarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

#### Art. 2

#### Räumliche Begrenzung

<sup>1</sup>Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

<sup>2</sup>Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Bau-  
direktion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

#### Art. 3

#### Meldepflicht

<sup>1</sup>Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsratsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

## Bauten und Anlagen

### Art. 4

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup>Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

<sup>3</sup>Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

<sup>4</sup>Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

## Staatseigener Wasserbau

### Art. 5

<sup>1</sup>Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

<sup>2</sup>Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

<sup>3</sup>Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

## Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

### Art. 6

<sup>1</sup>Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

<sup>2</sup>Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

<sup>3</sup>Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

## II ORGANISATION

## Stimmberechtigte

### Art. 7

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- Stellen sowie den Besoldungsrahmen

**Gemeinderat**

**Art. 8**

<sup>1</sup>Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Wasserbaukommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Aenderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und an den Regierungsrath
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Wahl eines Wasserbaumeisters
- Einreichung von Strafanzeigen

<sup>2</sup>Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

**Wasserbaukommission**

**Art. 9**

Der Wasserbaukommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlags
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

**Mitarbeiter**

**Art. 10**

<sup>1</sup>Die Mitarbeiter sind:

- Wasserbaumeister
- allfällige Hilfen des Wasserbaumeisters

<sup>2</sup>Im übrigen sind die kantonal- und gemeindefreie Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

### III FINANZIELLES

#### Art. 11

#### Mittelbeschaffung

<sup>1</sup>Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

### IV AUFSICHT DES STAATES

#### Art. 12

#### Gewässerkontrolle

<sup>1</sup>Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG)

<sup>2</sup>Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

<sup>3</sup>Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

#### Art. 13

#### Vergabe von Arbeiten

Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabe ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

### V RECHTLICHES

#### Art. 14

#### Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes

<sup>1</sup>Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

#### Art. 15

#### Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

### VI WIDERHANDLUNGEN

#### Art. 16

#### Widerhandlungen

<sup>1</sup>Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

## VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 17

#### Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Bau- und Energie- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

### Art. 18

#### Andere gesetzliche Grundlagen

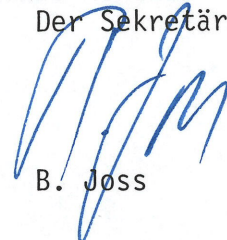
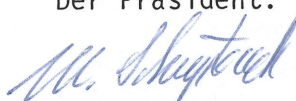
Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Mirchel am 3. Dezember 1993.

EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL

Der Präsident:

Der Sekretär:



M. Schübach

B. Joss

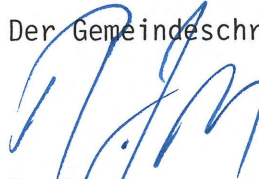
## A u f l a g e z e u g n i s

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 12./19. November 1993 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Mirchel, 19. Januar 1994

Der Gemeindeschreiber:



B. Joss



**Genehmigt**

BERN, den 1. APR. 1994

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-  
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

